

## **Satzung**

### § 1

- (1) Die Unterzeichner dieser Satzung schließen sich als Verein zu einem Maschinenring zusammen, der den Namen

„Maschinenring Uelzen-Isenhagen“

führt und dessen Sitz Uelzen ist. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name erhält dann den Zusatz e.V..

### § 2

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der geschäftsführende Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

### § 3

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Maschinenring Uelzen-Isenhagen ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, Landmaschinenbesitzern sowie sonstige für die Landwirtschaft tätigen natürlichen oder juristischen Personen, deren Betriebe im Geschäftsbereich des Maschinenringes liegen.
- (2) Der Maschinenring hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern, insbesondere die Nachteile kleiner Betriebsstrukturen und ungünstiger Wirtschaftsgebiete auszugleichen und damit die Wirtschaftskraft aller Mitgliedsbetriebe zu stärken. Er soll hierdurch die gesamte Struktur des Gebietes den modernen technischen Verhältnissen anpassen sowie Kulturstand und Umwelt positiv beeinflussen.

Vom Maschinenring werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- (3) Allgemeine Aufgaben:
- (3.1) Allgemeininformationen und Weiterbildung der Mitglieder auf technischem und arbeitswirtschaftlichem Gebiet und Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Tagungen, Lehrgänge, Rundschreiben, Lehrfahrten, Vorträge auf Dorfabenden und Versammlungen.
- (3.2) Vorführungen und Versuchseinsätze neuer Maschinen sowie Erprobung neuer Arbeitsverfahren zur Vermeidung von Fehlinvestitionen.

- (3.3) Verfügbarkeit der Organisation in Katastrophenfällen wie Waldbrände, Überschwemmungen, Dürreperioden etc.
- (4) Aufgaben gegenüber Einzelmitgliedern
  - (4.1) Organisation des überbetrieblichen Einsatzes von Maschinen der Mitglieder einschl. der dazu notwendigen Abrechnungen.
  - (4.2) Technische Beratung der Einzelmitglieder bei Investitionen und bei Maschineneinsatz.
  - (4.3) Vermittlung gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebs Helfern in den Mitgliedsbetrieben bei Sozial- und Notfällen.
- (5) Der Maschinenring arbeitet in seiner Beratungstätigkeit nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer. Für die Koordinierung mit der örtlichen Wirtschaftsberatung ist die von der Landwirtschaftskammer hierzu bestimmte Stelle zuständig.
- (6) Der Maschinenring verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, eigenwirtschaftliche oder Erwerbszwecke, insbesondere nicht den Erwerb von Saatgut, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Schmier- und Betriebsstoffen sowie von Maschinen und deren Ersatzteilen zum Zwecke der Weiterveräußerung und der Vermittlung.

## § 7

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben ein Anrecht darauf, daß ihnen der Maschinenring im Rahmen des Möglichen und der zumutbaren Hilfe vermittelt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, freie personelle und maschinelle Kapazität durch Vermittlung des Maschinenringes zum Einsatz zu bringen und auf gleichem Wege in Anspruch zu nehmen. Nur wenn eine Vermittlung durch den Maschinenring nicht möglich ist, ist das Mitglied in Angebot und Nachfrage freigestellt
- (3) Der Abrechnung unter Mitgliedern darf nur in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form erfolgen.

## § 5

### **Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Austritt.

Es besteht eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres, frühestens zum Schluß des 2. Vollen Kalenderjahres nach dem Eintritt in den Maschinenring. Die Austrittserklärung muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

- b) Durch den Tod des Mitgliedes.  
Führt der Erbe bzw. wirtschaftliche Nachfolger den Betrieb weiter, so kann er an dessen Stelle Mitglied werden und ist nicht verpflichtet, eine eventuell bestehende Eintrittsgebühr zu zahlen.
  - c) Durch Ausschluß eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluß eines Kalenderjahres durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auszuschließende ist vom Vorsitzenden von dem vorgesehenen Ausschluß unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Vor der Beschlußfassung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Vorstand kann in dringenden Fällen einem Mitglied aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Teilnahme an der Betriebshilfe und an der Maschinenarbeit entziehen. Der Vorstand kann weiterhin einem Mitglied mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen solange entziehen, als bei ihm ausgeführte oder auszuführende Arbeiten mangels Deckung des Kontos nicht verrechnet werden konnten bzw. können. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben der Ausscheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## § 6

Organe des Maschinenringes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

## § 7

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Maschinenringes durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit. Die Schlußfassung erfolgt durch Wahlen und Abstimmung.
- (2) Die Mitgliederversammlung obliegt als oberstes Organ des Maschinenringes:
  - a) Die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl der Kassenprüfer
  - c) die Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung
  - d) die Festsetzung der von den Mitgliedern zur Deckung der Kosten des Ringes zu leistenden Zahlungen

- e) die Beschlußfassung über die Höhe der Verrechnungssätze
  - f) die Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Jahreskassenabschlusses und des Haushaltsvoranschlages
  - g) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
  - h) die Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
  - i) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahre einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragen.
  - (4) Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Entscheidend ist das Datum des Poststempels, bei anderer Überbringung der Zeitpunkt der Aushändigung.
  - (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Ausnahme bei Auflösung des Maschinenringes nach § 8 (6).
  - (6) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sollen mindestens 3 Tage vor dem Versammlungsbeginn beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

## § 8

### **Wahlen und Abstimmungen (Beschlußfassung)**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nur durch schriftliche bevollmächtigte Familien- oder Betriebsangehörige zulässig.
- (2) Die Stimme wird durch Erheben der Hand abgegeben. Geheime Abstimmungen erfolgen durch Abgabe eines Stimmzettels. Sie finden dann statt, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens 3 Mitglieder es beantragen. Steht die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes an, so hat diese Wahl nach Vorschlag eines Gegenkandidaten geheim zu erfolgen. Über den Ausschluß von Mitgliedern oder über die Enthebung von Vorstandsmitgliedern soll geheim abgestimmt werden.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das vom Versammlungsleiter gezogene Los.

- (5) Eine Änderung der Satzung und eine Auflösung des Maschinenringes muß von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder gebilligt werden. Satzungsänderung und Auflösung müssen auf der ordnungsgemäß zugestellten Tagesordnung angekündigt worden sein.
- (6) Sind auf der zum Zwecke der Auflösung des Maschinenringes einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel aller Mitglieder vertreten, so entscheidet über die Auflösung eine neue Mitgliederversammlung, die sofort unter Wahrung einer Frist von einer Woche einzuberufen ist, mit drei Viertel Mehrheit der erschienen Mitglieder

## § 9

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter. Er vertritt den Maschinenring gem. §§ 26 und 59 BGB.
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder im Maschinenring im Bezirk der landwirtschaftlichen Vereine. Sollte die Mitgliederzahl des Maschinenringes im Bezirk eines landwirtschaftlichen Vereins über 100 hinausgehen, so kann aus diesem Bezirk auf Antrag ein zusätzliches Mitglied in den Vorstand gewählt werden. Die Maschinenringmitglieder im landwirtschaftlichen Vereinsbezirk haben das Vorschlagsrecht. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand wird vom Gesamtvorstand gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens 60 v.H. der Vorstandsmitglieder müssen Landwirte sein, die Maschinen zum Einsatz bringen.
- (4) Jedes Jahr scheiden aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand ein Drittel der Mitglieder aus. Für das turnusgemäß ausscheidende Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand muß jährlich neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. In den ersten beiden Jahren werden die Ausscheidenden durch Los bestimmt. Ist die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nicht durch 3 teilbar, so scheidet im dritten Jahr nur der Rest aus. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt.
- (5) Der Maschinenring wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung, in der Rangfolge durch dessen Stellvertreter vertreten. Der Vorstand wird zum treuhänderischen Inhaber des Vereinsvermögens bestimmt.

(6) Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Anstellungsvertrag des Geschäftsführers
- b) Führung der laufenden Geschäfte.

Der Gesamtvorstand übernimmt alle Aufgaben, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand ausdrücklich vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Einstellung des Geschäftsführers
- b) Aufstellung einer Geschäftsordnung.

(7) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird insofern eingeschränkt, als er den Maschinenring rechtsgeschäftlich lediglich bis zur Höhe des gemeinschaftlichen Vermögens verpflichten kann.

(8) Bei Bedarf soll ein Beirat gegründet werden, dessen nähere Zusammensetzung dem Gesamtvorstand obliegt.

## § 10

### **Protokollführung**

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Protokolle zu führen. Diese sind von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle sind in der nächsten Versammlung bzw. Sitzung zur Kenntnis zu geben.

Gefasste Beschlüsse sind am Schluß der Versammlung bzw. Sitzung zu verlesen und zu bestätigen. Über die Durchführung ist erforderlichenfalls auf der nächsten Versammlung bzw. Sitzung zu berichten.

## § 11

### **Rechtsbeziehungen**

Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Maschinenringes entstehen bei der Gewährung von personeller und maschineller Hilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe gewährt und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.

## § 12

### **Beiträge, Vermittlungsgebühren und Entgelte**

(1) Nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung sind gegebenenfalls Eintrittsgelder, Beiträge und Vermittlungsprovisionen an den Maschinenring zu zahlen.

Die Kosten des Ringes werden aus den von der Mitgliederversammlung festgesetzten zu leistenden Zahlungen der Mitglieder und gegebenenfalls aus zweckgebundenen öffentlichen Beihilfen bestritten.

Dabei sind die Eintrittsgelder zum Erwerb der Mitgliedschaft und der Grundbeitrag als reine Mitgliedsbeiträge anzusehen. Diese Beiträge decken die in § 3 Abs. 3.1 bis 3.3 aufgeführten allgemeinen Leistungen des Geschäftsbereiches ab.

- (2) Für die vermittelnde und einzelberatende Tätigkeit des Geschäftsführers § 3 Abs. 4.1 bis 4.3 wird eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Provision oder ein auf die Betriebsgröße der Einzelmitglieder bezogener Sonderbeitrag erhoben. Provision oder flächenbezogener Sonderbeitrag beziehen sich auf den Wert der vermittelten Arbeit, ihre Verrechnung und auf Einzelberatungen und sind entsprechend leistungsbezogen.
- (3) Wer Hilfe gewährt oder in Anspruch nimmt ist verpflichtet, bei Vereinbarung des Entgelts die vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten. Die Bezahlung des vereinbarten Entgelts darf nur in der von der Mitgliedsversammlung beschlossenen Form erfolgen. Die Vereinsmitglieder bevollmächtigen den Maschinenring, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die Eintrittsgelder, Beiträge und Vermittlungsgebühren sowie die Bezahlung des Entgelts für die zwischen den Mitgliedern geleistete Hilfe durch Bankanweisung von den benannten Konten zu veranlassen. Auf etwaige Einwendungen aus § 181 BGB wird ausdrücklich verzichtet.

## § 13

### **Haftung**

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Maschinenringes, gleichgültig aus welchem Grund, haftet nur das Vereinsvermögen.
- (2) Irgendeine Haftung des Maschinenringes, die sich aus der personellen und maschinellen Hilfe ergeben könnten, ist ausgeschlossen.
- (3) Für Maschinenschäden hat derjenige aufzukommen, der die Maschinenhilfe gewährt. Kann dem Auftraggeber schuldhaftes Versagen nachgewiesen werden, muß dieser für den Schaden aufkommen.

## § 14

Das Vermögen des Maschinenringes ist gemeinschaftliches Vermögen der Mitglieder. Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluß gefaßt hat, auch zugleich über die Verwendung des verbliebenen Restvermögens zu beschließen.

## § 15

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die anlässlich der Eintragung vom Registergericht verlangt werden, durchzuführen.

## § 16

Zur Auslegung dieser Satzung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über rechtsfähige Vereine entsprechend heranzuziehen.

Uelzen, den 3. Februar 1978